

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Zirchow in Zirchow, Garz und Kamminke

Gemäß § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbänden in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 01.Juli 1998 und § 29 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Zirchow in Zirchow, Garz und Kamminke hat der Gemeindegemeinderat am 28.01.2000 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
 - a) für Personen über 5 Jahre
- für ... Jahre -: - DM
 - b) für Kinder unter 5 Jahren
- für ... Jahre -: - DM
2. Wahlgrabstätte:

a) für 25 Jahre - je Grabstelle -:	600,- DM
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	24,- DM
3. Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage:	
a) für ... Jahre - je Grabstelle -:	- DM
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	- DM
4. Urnenreihengrabstätte:	
für ... Jahre - je Grabstelle -:	- DM
5. Urnenwahlgrabstätte:	
a) für 25 Jahre - je Grabstelle -:	600,- DM
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	24,- DM
6. Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage:	
a) für ... Jahre - je Grabstelle -:	- DM
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	- DM
7. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnengrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung:	
a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a), 3. a), 5. a) oder 6. a) ¹⁾	
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2. b), 3. b), 5. b) oder 6. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit	
8. Zuschläge zu den Grabstättengebühren ²⁾ :	
a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von 0 v. H. der Gebühr für eine Grabstelle	
b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von 0 v. H.	
9. Beisetzung einer Urne in einer Urnengemeinschaftsanlage (einschließlich Pflege für 25 Jahre)	1.600,- DM
10. Pflegegebühren für vor Ablauf der Nutzungsfrist zurückgegebene Grabstellen Grabstelle pro Jahr	50,- DM

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall:	100,- DM
--	----------

III: Gebühren für die Beisetzung ³⁾:

für die Ausheben und Ausfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	400,- DM
b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	600,- DM
2. für eine Urnenbestattung) (einschließlich Tragen der Urne zum Grab)	
	130,- DM

IV. Gebühren für Umbettungen ⁴⁾:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche: | 750,- DM |
| 2. für die Ausgrabung einer Urne: | 150,- DM |

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|--|---------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: | 30,- DM |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht die liegenden Grabmale): | - DM |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht die liegenden Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | - DM |

VI: Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| für ein Jahr
- je Grabstelle - | 12,- DM |
|-----------------------------------|---------|

VII. Sonstige Gebühren:

- | | |
|---|---------|
| Ausfertigen einer Urkunde über Nutzungsrechte | 10,- DM |
|---|---------|

§7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Zirchow, den 08.03.2000

Der Gemeindegemeinderat:

Siegel:

Vorsitzender:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 1 der Kirchlichen Verwaltungsordnung (VwO) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis

Siegel

Superintendent

- 1) Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer der Grabnutzungsrechts an die neue Ruhezeit angepasst.
- 2) Ziffer 8 entfällt, wenn im Gebiet der Gemeinde kein anderer Friedhof vorhanden ist und der kirchliche Friedhof ein so genannter Monopolfriedhof ist.
- 3) Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.
- 4) Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzliche Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.